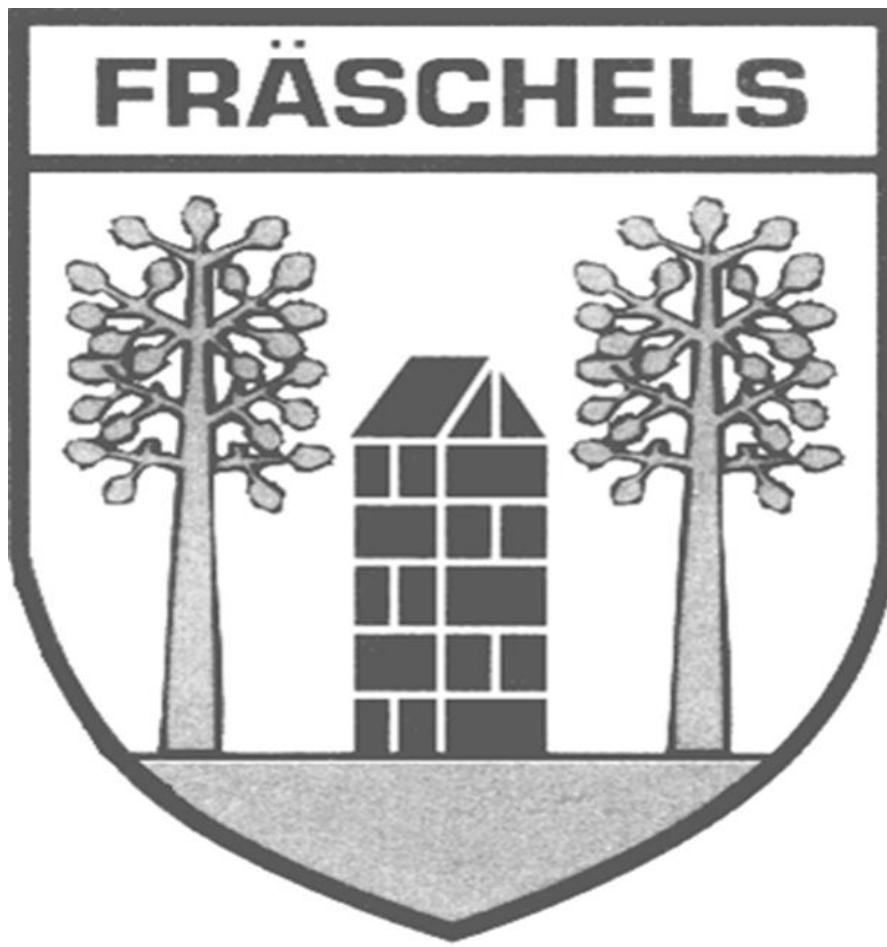


GEMEINDE - INFO 4/15



Gemeindeversammlung vom 02.12.15

Stand OP-Revision Fräschels

Gesamterneuerungswahlen Gemeinderat

Schliessung der Gemeindeverwaltung über die Festtage

Kehricht- und Grüngutabfuhr 2016

Prämienverbilligung KK-Beiträge 2016

Geburtstage 2016

Vorwort Gemeindeammann Peter Hauser



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger

Das Jahr geht zu Ende – die Legislatur der Gemeinderäte in Kürze ebenso. An der letzten Gemeindeversammlung hat Lotti Moser ihren Rücktritt erklärt. Private und berufliche Gründe haben zu dieser Entscheidung geführt, den wir (verbleibende) Ratsmitglieder bedauern aber respektieren. Auch wenn Sandra Nagel Bolliger, Urs Schwab, Samuel Mäder und ich wieder antreten, niemand kann heute schon sagen, dass wir (sofern gewählt) die kommende Legislatur auch zu Ende führen können. Es können berufliche, familiäre oder schlicht örtliche Veränderungen eintreten, die einen Austritt aus dem Gemeinderat unabdingbar machen.

In den letzten Jahren waren aus verschiedenen Gründen vermehrt Wechsel im Gremium zu verzeichnen, welche der Kontinuität nicht hilfreich sind. Hat sich erst ein Gemeinderat eingearbeitet, wird der Aufwand eher geringer als Anfangs.

Da wir also auf der Suche nach mindestens einer neuen Rätin oder einem Rat sind, möchte ich Ihnen gerne aufzeigen, wie wir arbeiten und Sie davon überzeugen, dass die Ratstätigkeit auch lohnenswert sein kann.

Wir legen Wert auf Respekt und Fairness und kommunizieren neutral und zeitgleich. Im Rat betreiben wir bodenständige Gemeindepolitik (von der sich der Kanton hin und wieder eine Scheibe abschneiden könnte), loten alle Möglichkeiten aus und versuchen, speditive Lösungen zu suchen. Eine gesunde Verhältnismässigkeit ist dabei wichtig, damit das eigentliche Ziel nicht aus den Augen verloren geht. Wir wissen, dass hin und wieder durch Sachzwänge – zumeist gebunden an eine gesetzliche Regelung – unangenehme Entscheide getroffen werden müssen, denen begegnen wir mit Offenheit und Verständnis.

Wenn Fehler passieren, stehen wir dazu. Wir versuchen, als Teamplayer das Team zu stärken, jede/r steht für jeden und jede. Der Rat kann sich auf ein sehr gut arbeitendes und eingespieltes Team in der Verwaltung stützen (Frau Christine Tschachtli als Gemeindeschreiberin und Frau Tanja Kolly, Gemeindekassiererin), welche kompetent mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Ohne diese funktionierende Verwaltung wäre auch ein noch so guter Gemeinderat ganz schnell arbeitslos – die Verwaltung ist die Basis unserer Gemeindestruktur, ohne diese müssten wir unmittelbar fusionieren.

Apropos Fusion: die Wiederaufnahme der Gespräche mit Kerzers zu Abklärungen einer allfälligen Fusion sind frühestens Mitte der kommenden Legislatur vorgesehen, d.h. also, dass Fräschels weiterhin auf engagierte Gemeinderäte und Gemeinderätinnen angewiesen ist.

Normalerweise stehen Bürger und Bürgerinnen nicht Schlange vor einem vakanten Ratssitz. Ich darf Ihnen aber versichern, dass Sie diese Erfahrung nicht missen möchten, wenn Sie sich zu einem solchen Schritt einmal entschlossen haben. Auch wenn das Amt Zeit kostet, der „Gewinn“ relativiert diesen Aufwand wieder, sein Dorf und seine Menschen kennenlernen zu dürfen, kann eine sehr spannende und auch erfüllende Aufgabe sein.

Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches 2015.

Für den Gemeinderat Fräschels



Peter Hauser

Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2015

Der Gemeindeammann Peter Hauser konnte **44** Stimmbürgerinnen und Stimmbürger begrüßen. Als **Stimmzähler** wurden **Elisabeth Leu** und **Franz Etter** gewählt.

Die Versammlung genehmigte folgende Traktanden:

- ✓ Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. April 2015
- ✓ Kreditbegehren von Fr. 41'400.-- für die Aktualisierung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) der Gemeinde Fräschels
- ✓ Statutenrevision des Gemeindeverbands für den Sozialdienst des Seebezirks per 1. Januar 2016
- ✓ Anschaffung von weiteren Weihnachtssternen entlang der Hauptstrasse, rund 7 Stück, mit Verbuchung in der laufenden Rechnung 2015 (auf Antrag einer Stimmbürgerin anlässlich der Versammlung)
- ✓ Budget 2016 (Laufende Rechnung sowie Investitionsrechnung)

Die Versammlung wählte:

- ✓ die Firma BDO AG als externe Revisionsstelle für die nächsten drei Rechnungsjahre (2016 bis 2018)

Stand OP-Revision Fräschels

Peter Hauser

Die öffentliche Auflage der OP-Revision ist nun bald ein Jahr her, das Dossier der Gesamtrevision der Ortsplanung von Fräschels wurde am 26. März 2015 übergeben.

2011 wurde das Dossier von P. Hauser als Nachfolger von Altgemeinderat und Amman Alois Schwarzenberger unterzeichnet. Danach wurden die Dossiers überarbeitet und entsprechend angepasst.

Im letzten Jahr hat der Gemeinderat Fräschels dann entschieden, die öffentliche Auflage durchzuführen, obwohl notabene die Revision immer noch nicht abgeschlossen war. Diese Verzögerungen sind auf folgende Tatsachen zurückzuführen: immer neue Vorschriften und Richtlinien des Kantons, auch immer wieder neue Sachbearbeiter, die sich einarbeiten mussten und neue Anpassungen verlangten.

Das Dossier wurde nun vor 8 Monaten übergeben, seitdem haben wir nichts mehr vom Bau- und Raumplanungsamt vernommen. Eine Anfrage seitens P. Hauser vom 21. November 2015 wurde wie folgt beantwortet:

„Das Dossier der Gesamtrevision der Ortsplanung von Fräschels ist am 26. März 2015 bei uns eingetroffen. Danach wurde es in die Zirkulation der verschiedenen Ämter und Dienststellen geschickt. Diese Zirkulation ist seit Ende Oktober zu Ende. Allerdings befinden sich noch 13 Dossiers bei uns, bei denen die Zirkulation noch früher abgeschlossen wurde und deshalb noch vor der Gemeinde Fräschels bearbeitet werden. Unsere Arbeitsplanung sieht vor, dass dieses Dossier an 7. Stelle behandelt wird. Aus diesem Grund kann heute leider keine Bearbeitungsfrist mitgeteilt werden. Sobald mit der Behandlung des Dossiers begonnen wird, kann Ihnen eine genaue Frist mitgeteilt werden.“

Gemäss dem Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) ist im Art. 35 Abs. 2 eine Frist von 2 Monaten festgelegt, sofern die Dossiers keine „Besonderheiten“ (negatives Gutachten, Beschwerde, usw.) aufweisen. In unserem Fall, wie übrigens praktisch immer, sind die Fristen offen und nicht verbindlich. In den letzten Jahren waren Genehmigungszeiten zwischen 6 und 12 Monaten angesagt.

Die Behörden sind stark ausgelastet, weshalb es verständlicherweise zu Verzögerungen kommt, die aktuelle Situation wird jedoch verschärft durch die „Gesetzesflut“ der letzten Jahre. Immer weniger Gemeinden verfügen deshalb über eine gesamthaft genehmigte Ortsplanung. P. Hauser erachtet diese Situation als einen Missstand, der behoben werden müsste, leider aber noch weiter zunehmen wird.

Hinweis: Wenn der Zeitraum von fünfzehn Jahren verstrichen ist oder die Strategie und die Ziele nicht mehr den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechen, verpflichtet sich die Gemeinde zur Gesamtrevision ihrer Ortsplanung. Konkret hat die Gemeinde Fräschels ein Problem mit einer

drohenden Auszonung von Bauland. Dies betrifft ungefähr einer Fläche in der Grösse des Detailbebauungsplans DBP Grube.

Seit Anwendung der rechtlichen Vorwirkung des neuen Baureglements hat die Bautätigkeit in Fräschels zugenommen. Der Gemeinderat stützt sich diesbezüglich auf Artikel 91, Absatz 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes: „Die Baubewilligungsbehörde (Oberamt) kann jedoch zur Verhinderung von schädigenden Verzögerungen mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und des Amtes (BRPA) Bauten und Anlagen bewilligen, die dem aufgelegten Plan entsprechen.“ Gestützt auf diesen Artikel, hat der Gemeinderat entschieden, die nun eingehenden Baugesuche nach dem neuen Planungs- und Baureglement zu prüfen.

Abschluss Sanierungen GV / Archiv

Urs Schwab

Die beiden Sanierungsprojekte, welche die Gemeindeversammlung am 03.12.14 genehmigt hat, wurden in diesem Jahr ausgeführt und sind bereits abgeschlossen. Die Arbeiten wurden in Zusammenarbeit und im Sinne des kantonalen Amtes für Kulturgüter (KGA) ausgeführt. Das Amt hat die vollumfängliche Zahlung der aufgeführten Subventionen zugesichert. Die Abrechnung, bzw. Auszahlung der Gelder, erfolgt demnächst. U. Schwab bedankte sich im Namen des Gemeinderates bei der Bevölkerung für die Genehmigung der erwähnten Kredite und informierte über die Kostenaufstellung:

Abschluss der Renovationen GV (Schulhaus) / Archiv 2015		
Archiv, Brünnenrain 8a		
Kredit vom 03. Dezember 2014	40'000.00	
Rechnungsabschluss	42'249.25	
Kostenüberschreitung	2'249.25	
Subventionen 10%	4'000.00	Abrechnung noch ausstehend
GV (Schulhaus), Brünnenrain 15		
Kredit vom 03. Dezember 2014	75'000.00	
Rechnungsabschluss	72'246.80	
Minderausgaben	2'753.20	
Subventionen 7,5%	5'000.00	Abrechnung noch ausstehend
Zusammenfassung beider Gebäude		
Kredite	115'000.00	
Rechnungsabschluss	114'496.05	
Subventionen, provisorisch	9'000.00	
TOTAL zu Lasten der Gemeinde	105'496.05	

Info Projekt Öffentliche Beleuchtung

Sandra Nagel Bolliger

Die Bauarbeiten zur Sanierung der Öffentlichen Beleuchtung entlang der Hauptstrasse haben im Juni 2015 begonnen; das Projekt ist beinahe abgeschlossen. Ein Abbau der bestehenden Oberleitungen ist für Januar 2016 geplant (je nach Witterung). In der Zwischenzeit sind diese noch in Betrieb. Nach Ausführung aller Arbeiten sind entlang der Hauptstrasse insgesamt 27 neue LED-Lampen installiert. Diese entsprechen den Richtlinien der Schweizerischen Lichtgesellschaft (SLG). Bei einer automatischen Nachtabsenkung um 50% von 24:00 bis 06:00 Uhr (SLG-Richtlinien) wird eine Energieeinsparung von 53% erzielt.

Momentan ist der Fussgängerstreifen auf Seite des Restaurants "Sternen" mangelhaft ausgeleuchtet. Bei diesem Lichtpunkt (Nr. 9) wird eine stärkere LED-Lampe eingesetzt mit Konsole. Der an dieser Stelle momentan eingesetzte LED-Lichtpunkt wird neu auf den Lichtpunkt Nr. 25 auf Höhe der ehemaligen Käserei montiert (das bestehende Kandelaber bleibt).

In der Gemeinde Fräschels gibt es insgesamt 108 Lichtpunkte:

- 27 LED-Lampen entlang der Hauptstrasse
- 24 Quecksilberdampflampen in den Quartieren
- 57 Natriumdampflampen in den Quartieren

Quecksilberdampflampen sind seit diesem Jahr nicht mehr im Handel erhältlich. Die Quartierlampen werden noch ca. 3 Jahre leuchten. Gemäss dem Freiburger Energiegesetz müssen bis 2018 alle Quecksilberdampflampen ersetzt werden. Der Gemeinderat will voraussichtlich im 2017 die erwähnten 24 Quecksilberdampflampen im Dorfquartier mit LED-Lampen ausstatten (14 Stk. Juraweg / 5 Stk. Alpenweg / 4 Stk. Moosgasse / 1 Stk. Im Holz). Nach Ausführung dieser Arbeiten und bei einer automatischen Nachtabsenkung um 50% von 24:00 bis 06:00 Uhr könnte die Energieeinsparung der bestehenden Lichtpunkte auf insgesamt 80% erhöht werden.

Gesamterneuerungswahlen Gemeinderat 28.02.16

Peter Hauser / Christine Tschachtli

Die Gemeindegemeinschafterin informierte über die Form und Fristen der Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates von Fräschels für die kommende Legislaturperiode:

- Wahl nach dem Majorzsystem
- Für die Gemeindegrösse von Fräschels: 5 Gemeinderatssitze
- **Einreichung der Kandidatenlisten bei der Gemeindeverwaltung bis spätestens Montag, 18.01.16, 12.00 Uhr unterzeichnet von mindestens 15 stimmberechtigten Gemeindegemeinschafter/innen**
- 1. Wahlgang am 28.02.16. Gewählt ist, wer das Absolute Mehr der gültigen Listen erreicht
- Bei Bedarf 2. Wahlgang am 20.03.16

P. Hauser orientierte, das sich für diese Wahlen vier bisherige Ratsmitglieder erneut als Kandidaten zur Verfügung stellen. Gemeinderätin Lotti Moser demissioniert auf Ende der laufenden Legislaturperiode. Somit besteht eine Vakanz. Er informierte, dass der Gemeinderat für diese Wahlen auf die vorgängige Organisation einer separaten Wahlversammlung verzichtet. Es sei denn, dies werde von den Stimmberechtigten gewünscht. Diese Versammlung war bis 2011 zwecks Erstellung einer Kandidatenliste in Fräschels Tradition, gesetzlich sind wir hierzu nicht verpflichtet.

In Form einer Konsultativabstimmung erkundigte sich deshalb P. Hauser bei den anwesenden Stimmbürger/innen, ob die Durchführung einer Wahlversammlung gewünscht wird: Dies war nicht der Fall, niemand verlangte die Organisation einer Wahlversammlung.

Für die 4 bekannten Kandidaten war eine entsprechende Liste vorbereitet. Die Stimmberechtigten wurden gebeten diese zu unterzeichnen, wenn sie die aufgeführten Kandidaten unterstützen.

Die gesetzlich geforderte Anzahl der Unterschriften wurde erreicht. Diese Liste gilt als offiziell eingereicht. Weitere Listen können bis zur oben erwähnten Frist bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Informationen aus dem Gemeinderat

Schliessung der Gemeindeverwaltung / Reduzierte Öffnungszeiten über die Festtage

In den **Wochen 52 und 53** (21.12.15 – 02.01.16) ist die Gemeindeverwaltung **geschlossen**, in der Woche **01** (04.01.16 – 09.01.16) **reduziert geöffnet**. Ausserhalb dieser Zeiten können Sie in dringenden Fällen Gemeindeammann Peter Hauser kontaktieren (N. 076 345 96 31).

Plan Schliessung / Reduzierte Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung über die Festtage:

Woche 52 und 53	geschlossen
Dienstag 05. Januar 2016	von 18.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag 07. Januar 2016	von 13.30 – 15.30 Uhr

Ab **Montag, 11. Januar 2016** gelten wieder die **üblichen Öffnungszeiten**:

	Gemeindeschreiberei	Gemeindekasse nach telefonischer Vereinbarung
Montag	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr	
Dienstag	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	
Mittwoch	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr	
Donnerstag	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr	

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Gratiseintritte ins Papiliorama Kerzers

Nach Vereinbarung mit der Direktion des Papiliorama können seit dem 01.10.2005 alle Einwohnerinnen und Einwohner von Fräschels **das Papiliorama zwei Mal pro Jahr gratis besuchen**. Die Gemeinde Fräschels unterstützt dieses Angebot mit jährlich Fr. 1'500.--. Denken Sie daran, ein gültiges Ausweisdokument für die Eintrittskontrolle mitzunehmen.

Kehricht- und Grüngutabfuhr 2016

In der Beilage erhalten Sie den genauen Plan für die Kehricht- und Grüngutabfuhr 2016. Kehricht wird wie immer am Donnerstag (inkl. 1 x im Monat Sperrgutabfuhr), Grüngut an einem Montag abgeholt. Die Bürger/innen von Fräschels können zudem seit 01.01.13 die Multisammelstelle in Kerzers benützen. Die **Sammelcontainer** (Glas, Blech, Kleider) **auf dem Kiesplatz beim Bahnhof sind nach wie vor in Betrieb**. Weiter werden auch die zwei Papier- und Kartonsammlungen im Mai und November beibehalten.

Grüngutabfuhr

Das Grüngut ist am Abfuhrtag in Behältern bereitzustellen. Bitte entfernen Sie die leeren Behälter noch am selben Tag. Äste, Baum- und Heckenschnitt sind mit Schnur zu bündeln (keine Kunststoffschnüre verwenden), **Bündel** bitte **nicht länger als maximal 1,20 m und höchstens 30 kg schwer**. Grundsätzlich ist das Grüngut wenn immer möglich **kompakt im Grüngutcontainer** bereitzustellen. In die Grüngutabfuhr gehören: Gartenabfälle, Kleintiermist, Laub, Äste, Rasenschnitte, aber **kein** Katzensand (ausser wenn biologisch abbaubar), **kein** verfaultes Material und **keine** Küchenabfälle. Der Gemeindeabfuhrplan kann jederzeit im Internet unter www.haldimannaq.ch abgerufen werden.

Brennholz trocken (zur sofortigen Verwendung)

Trockenes Brennholz ist bei folgender Adresse erhältlich:

Baumann Brennholz, Raoul Baumann, Hattenberg, 3207 Golaten

Tel. 031 755 88 79/ N: 076 464 80 25 / E-Mail: info@holzbaron.ch

(Angebote und Preise auf Anfrage)

Prämienverbilligung Krankenkassenbeiträge

Seit 01.01.2014 müssen die Anträge für Krankenkassen-Prämienverbilligungen **direkt bei der Ausgleichskasse in Givisiez eingereicht werden** und nicht mehr bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes (Details s. Wegleitung im Anhang).

Ergänzungsleistungen

Ab 01.01.2016 sind die Anmeldungen und Revisionsunterlagen für Ergänzungsleistungen **direkt bei der Ausgleichskasse in Givisiez einzureichen** und nicht mehr bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes. Die Ausgleichskasse erstellt hierzu aktualisierte Formulare, die demnächst auf der Webseite www.caisseavsfr.ch erhältlich sind. Die alten Formulare sind ab 01.01.2016 ungültig.

Die AHV-Agenturstelle Fräschels steht Ihnen bei Fragen zur Vervollständigung dieser Formulare weiterhin zur Verfügung.

Geburtstage 2016

Die Liste der Jubilarinnen und Jubilare 2016 finden Sie im Anhang. Herzliche Gratulation!

Silvester/Neujahr

Zum Jahreswechsel wird traditionell um Mitternacht die Glocke des ehemaligen Schulhauses läuten. Zu diesem Zeitpunkt treffen sich jeweils einige Einwohner/innen beim Schulhaus um aufs neue Jahr anzustossen. Es wäre schön, wenn wir diese Tradition mit Ihnen weiterführen könnten (bitte Getränke selber mitbringen). Wir bitten die Bevölkerung, **Feuerwerkskörper nur in der Silvesternacht zu benutzen.**

Der Gemeinderat



***Wir wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Fräschels
frohe Festtage und ein gesundes neues Jahr!***



Merkblatt betreffend Verbilligung der Krankenkassenprämien

(gültig ab 01.01.2016)

Der Staat gewährt Beiträge für die Verbilligung der Krankenkassenprämien. Für das Jahr 2016 werden diese Beiträge auf der Basis des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und der Staatsratsverordnung vom 8. November 2011 über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP) gewährt.

1. Wer hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

Versicherte oder Familien, deren anrechenbares Einkommen die nachstehend aufgeführten Einkommensgrenzen unterschreitet, haben Anrecht auf Prämienverbilligung (gegebenenfalls auch für ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder):

	ledig / geschieden verwitwet / getrennt	Ehepaar
Ohne unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 36'000.--	Fr. 53'900.--
1 unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 57'400.--	Fr. 65'400.--
2 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 68'900.--	Fr. 76'900.--
3 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 80'400.--	Fr. 88'400.--
4 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 91'900.--	Fr. 99'900.--
5 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 103'400.--	Fr. 111'400.--
6 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 114'900.--	Fr. 122'900.--

2. Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Der ordentlichen Steuer unterstellte Personen

Als anrechenbares Einkommen im Sinne vom Artikel 14 KVG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der Steuerveranlagung des Kantons Freiburg (Code 4.910), dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre), erhöht um :

- a) für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit, sowie Rentner/Innen :
 - die Versicherungsprämien und –Beiträge (Code 4.110 – 4.140)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.210)
 - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.310)
 - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)
- b) für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit :
 - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110)
 - die anderen Prämien und Beiträge (Code 4.120)
 - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er 15 000 Franken übersteigt (Code 4.140)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.210)
 - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.310)
 - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

Ausnahme: Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen oder Familien, deren Bruttoeinkommen oder deren Bruttovermögenswerte (Position 3.910 der Steuererklärung) 150'000 Franken Einkommen oder 1 Million Franken Vermögen übersteigen und Personen die von Amtes wegen steuerlich veranlagt wurden.

Der Quellensteuer unterstellte Personen

Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens, entsprechend den am 1. Januar des laufenden Jahres verfügbaren Steuerdaten.

3. Einreichung des Gesuches: Wann und wo?

Das Antragsformular Anmeldung ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Beilagen bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse einzureichen. Nach erfolgter Prüfung Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Verfügung oder Korrespondenz. Das **Gesuch zur Verbilligung** der Krankenkassenprämien muss bis **spätestens den 31. August** des laufenden Jahres eingereicht werden. Die kantonale AHV-Ausgleichskasse (die AHV-Kasse) tritt auf nach dieser Frist eingereichte Gesuche nicht mehr ein.

4. Beginn des Anspruchs auf Prämienverbilligung

Der Anspruch auf Prämienverbilligung beginnt frühestens ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Gesuch bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse eingereicht wird.

5. Zum Antragsformular erforderliche Unterlagen:

Mit jedem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Lohnausweis 2015 für quellensteuerpflichtige Personen;
- Versicherungsausweis(e) der Krankenkasse, gültig ab dem 1. Januar 2016;
- Studienbescheinigungen oder Kopien der Lehrverträge für unterhaltsberechtignte Kinder im Alter von 19 bis 25 Jahren;

6. Lehrlinge und Studierende

Grundsätzlich können Lehrlinge und Studierende unter 25 Jahren kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen in dem Gesuch ihrer Eltern mitaufgeführt werden.

7. Von der Einreichung eines (neuen) Gesuches sind befreit:

- a) Versicherte, die schon im Jahre 2015 Anrecht auf eine Prämienverbilligung hatten: der Anspruch für das Jahr 2016 wird von der Kantonalen AHV-Ausgleichskasse von Amtes wegen überprüft. Eine neue Verfügung wird Anfang des Jahres 2016 zugestellt.
- b) Personen, die schon für das Jahr 2015 ein Gesuch gestellt haben und die noch keinen Entscheid erhalten haben: der Anspruch für das Jahr 2016 wird ebenfalls von Amtes wegen überprüft.
- c) AHV/IV-Rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen.

Die Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV erhalten einen Pauschalbetrag der dem Betrag der regionalen Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. Dieser Pauschalbetrag wird direkt den Krankenkassen überwiesen. Die Krankenkassen werden diesen Betrag den Versicherten gutschreiben. Die Abteilung Ergänzungsleistungen wird der Abteilung Krankenversicherung diejenigen Personen melden die Bezüger/In von Ergänzungsleistungen sind.

8. Höhe der Prämienverbilligung

Für das Jahr 2016 wird die Prämienverbilligung in Prozenten der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die vom Staatsrat festgelegt wird, berechnet.

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 14% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen weniger als 15% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 31% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen zwischen 15 und 29,99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 56% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen zwischen 30 und 59,99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 68% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen 60% oder mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, deren Eltern zu den Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 3 der vorgeannten Staatsratsverordnung gehören, beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie;

Die Prämienverbilligung darf nicht höher sein als 100% der Nettoprämie, die der Versicherte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung schuldet.

Beispiel: Einkommensgrenze CHF 76'900.-- (Ehepaar und 2 Kinder)
Anrechenbares Einkommen CHF 58'000.-- (Differenz: - 18'900.--)

Das anrechenbare Einkommen liegt 24,58% (18'900 geteilt durch 76'900 multipliziert mit 100) unter der gesetzlichen Einkommensgrenze. Somit haben die Eltern dieser Familie Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 31% und die Kinder auf eine Prämienverbilligung von 50%.

Die monatliche Durchschnittsprämie wurde für das Jahr 2016 wie folgt festgesetzt :

Region 1 (Saanebezirk): Fr. 397.-- pro Monat für Erwachsene, Fr. 371.-- pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren und Fr. 93.-- pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren.

Region 2 (Broye-, Glane-, Greyerz-, See-, Sense und Vivisbachbezirk): Fr. 362.-- pro Monat für Erwachsene, Fr. 334.-- pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren und Fr. 83.-- pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren.

9. Auskunftspflicht

Die kantonale AHV-Ausgleichskasse muss vom Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter über jede erhebliche Änderung seiner persönlichen Lage informiert werden.

Zudem ist unverzüglich zu melden:

- jeder Wechsel des Wohnsitzes;
- jeder Wechsel der Krankenkasse mit dem neuen Versicherungsausweis;
- der Studien- oder Ausbildungsabschluss eines Kindes;
- die Geburt eines Kindes;
- allfällige Zivilstandsänderungen mit Beweismittel;
- die eingetragene Partnerschaft.

Zu Unrecht bezogene Beträge für die Prämienverbilligung müssen vom Begünstigten oder von seinen Erben rückerstattet werden.

Änderung Zivilstand

Änderungen des Zivilstandes die ab dem 1. Januar eines Jahres eintreten, werden ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres, unter Berücksichtigung der neuen Steuerveranlagung der nächsten Steuerperiode und ab dem Eingang des Neuantrages mit dem offiziellen Antragsformular, berücksichtigt.

Änderung der Einkommens-Vermögenssituation

Änderungen der Einkommens-Vermögenssituation die im Verlaufe des Jahres eintreten, werden nicht sofort berücksichtigt. Einzig die Steuerveranlagung des Kantons Freiburg, dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre) ist massgebend.

10. Entscheide

Dem Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter wird mit einer Verfügung, mit Hinweis auf den Rechtsweg, mitgeteilt, ob er Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat.

Der Betrag für die Prämienverbilligung wird direkt der betreffenden Krankenkasse überwiesen, die ihn dem Anspruchsberechtigten gutschreibt.

11. Kantonswechsel

Wechseln Versicherte ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen, so besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres nach dem Recht jenes Kantons, in welchem die Versicherten am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten.

Weitere Auskünfte erteilt die kantonale AHV-Ausgleichskasse, Postfach, 1762 Givisiez.

Hotline Deutsch	026 305 45 01
Hotline Französisch	026 305 45 00
E-Mail	ecasfrpi@fr.ch
Internet	www.caisseavfr.ch/jpy

Dieses Merkblatt enthält nur einen kurzen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Für die Regelung einzelner Fälle sind deshalb nur die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Verschiedenes:



Mit den besten Wünschen zum Geburtstag im Jahr 2016

80 Jahre		88 Jahre	
Kramer Walter	17. März	Wüthrich Frida	05. Februar
Wüthrich Alfred	03. Mai	Etter Alfred	08. September
Schwab Helene	02. Juli	89 Jahre	
82 Jahre		Nussbaumer Albert	03. Januar
Zattarin Maria	13. März	Blunier Gertrud	07. Februar
Schütz Paul	13. April	90 Jahre	
Hurni Käti	16. August	Aeschlimann Fritz	27. Juni
Kunz Walter	27. September	Hurni Alfred	26. November
Stoller Nelly	22. Oktober	94 Jahre	
Notz Vreneli	09. Dezember	Kramer Frieda	27. Dezember
84 Jahre		98 Jahre	
Etter Elisabeth	28. Juni	Kramer Anna Hilda	01. Juli
Hunziker Willy	10. August		
Hurni Walter	15. September		
85 Jahre			
Etter Walter	13. September		
86 Jahre			
Notz Charles	15. Mai		
Stoller Werner	29. September		
87 Jahre			
Kramer Marie	10. Februar		
Kramer Ernst	07. April		
Probst Fritz	06. Mai		
Hunziker Nelly	17. August		
Böhlen Heidi	20. September		
Kramer Adelheid	20. Dezember		

Freiburgisches Rotes Kreuz

HAUSBESUCHE UND BEGLEITUNG

«EINSAMKEIT DURCHBRECHEN, SOZIALE BEZIEHUNGEN AUFRECHTERHALTEN»

Der Besuchs- und Begleitdienst des Freiburgischen Roten Kreuzes vermittelt freiwillige Helferinnen und Helfer, die einsamen betagten Menschen während ein paar Stunden pro Woche Gesellschaft leisten. Die freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in erster Linie dazu da, durch ihre Anwesenheit den Alltag der betagten Person aufzulockern, ihr zuzuhören und sich mit ihr zu beschäftigen. Mit dieser Geste der Solidarität wird die Einsamkeit und Isolation der betagten Person durchbrochen und ihr Alltag mit Leben erfüllt.

WIE KANN MAN EINEN BESUCH VERANLASSEN?

Anfragen für Besuche:

026 347 39 52 oder freiwillige@croix-rouge-fr.ch

Kosten: Diese Dienstleistung wird durch freiwillige Mitarbeitende erbracht und ist kostenlos. Allfällige Fahrtkosten der Freiwilligen werden durch das Freiburgische Rote Kreuz übernommen.



Abfuhrplan 2016 Fräschels

Gemeindeverwaltung, Bahnhofplatz 2, 3284 Fräschels | Fon: 031 755 69 46, Fax: 031 755 61 96 | Internet: <http://www.fraeschels.ch>

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mo		1.						1. Nationalfeier				
Di		2.	1.					2.			1.	
Mi		3.	2.			1.		3.			2.	
Do		4.	3.			2.		4.	1.		3.	1.
Fr	1. Neujahrstag	5.	4.	1.		3.	1.	5.	2.		4.	2.
Sa	2. Berchtoldstag	6.	5.	2.		4.	2.	6.	3.	1.	5.	3.
So	3.	7.	6.	3.	1.	5.	3.	7.	4.		6.	4.
Mo	4.	8.	7.	4.	2.	6.	4.	8.	5.	3.	7.	5.
Di	5.	9.	8.	5.	3.	7.	5.	9.	6.	4.	8.	6.
Mi	6.	10.	9.	6.	4.	8.	6.	10.	7.	5.	9.	7.
Do	7.	11.	10.	7.	5. Auffahrt	9.	7.	11.	8.	6.	10.	8.
Fr	8.	12.	11.	8.	6.	10.	8.	12.	9.	7.	11.	9.
Sa	9.	13.	12.	9.	7.	11.	9.	13.	10.	8.	12.	10.
So	10.	14.	13.	10.	8.	12.	10.	14.	11.	9.	13.	11.
Mo	11.	15.	14.	11.	9.	13.	11.	15.	12.	10.	14.	12.
Di	12.	16.	15.	12.	10.	14.	12.	16.	13.	11.	15.	13.
Mi	13.	17.	16.	13.	11.	15.	13.	17.	14.	12.	16.	14.
Do	14.	18.	17.	14.	12.	16.	14.	18.	15.	13.	17.	15.
Fr	15.	19.	18.	15.	13.	17.	15.	19.	16.	14.	18.	16.
Sa	16.	20.	19.	16.	14.	18.	16.	20.	17.	15.	19.	17.
So	17.	21.	20.	17.	15. Pfingsten	19.	17.	21.	18.	16.	20.	18.
Mo	18.	22.	21.	18.	16. Pfingstmontag	20.	18.	22.	19.	17.	21.	19.
Di	19.	23.	22.	19.	17.	21.	19.	23.	20.	18.	22.	20.
Mi	20.	24.	23.	20.	18.	22.	20.	24.	21.	19.	23.	21.
Do	21.	25.	24.	21.	19.	23.	21.	25.	22.	20.	24.	22.
Fr	22.	26.	25. Karfreitag	22.	20.	24.	22.	26.	23.	21.	25.	23.
Sa	23.	27.	26.	23.	21.	25.	23.	27.	24.	22.	26.	24.
So	24.	28.	27. Ostern	24.	22.	26.	24.	28.	25.	23.	27.	25. Weihnachten
Mo	25.	29.	28. Ostermontag	25.	23.	27.	25.	29.	26.	24.	28.	26. Stephanstag
Di	26.		29.	26.	24.	28.	26.	30.	27.	25.	29.	27.
Mi	27.		30.	27.	25.	29.	27.	31.	28.	26.	30.	28.
Do	28.		31.	28.	26.	30.	28.		29.	27.		29.
Fr	29.			29.	27.		29.		30.	28.		30.
Sa	30.			30.	28.		30.			29.		31.
So	31.				29.		31.			30.		
Mo					30.					31.		
Di					31.							

- Haushaltkehricht Container
- Grüngut
- Sperrgut



Haldimann AG, Grande Ferme 8, 3280 Murten
Fon: 026 411 95 00 | Fax: 026 411 95 01
info@haldimannag.ch | www.haldimannag.ch



Entsorgung Löwenberg
Fon: 026 411 95 20



SEA Aufbereitungsanlage



Kompostierungsanlage Seeland
Fon: 026 673 25 00

Einwohner- und Bürgergemeinde Kallnach

Einladung zur zweiten Informationsveranstaltung „Kiesgrube Challnechwald“

Mittwoch, 3. Februar 2016, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Kallnach

Im August 2015 hat die Gemeinde Kallnach über die Mitwirkungsergebnisse zum Projekt „Kiesgrube Challnechwald“ informiert. In der Zwischenzeit wurde intensiv am Projekt gearbeitet. Eingaben und Anregungen wurden aufgenommen und diskutiert, flossen möglichst auch in die Planung ein, diverse Gespräche wurden geführt, viele Fragen geklärt. Die Verantwortlichen legen weiterhin grossen Wert auf eine offene und transparente Information. Sie laden deshalb zu einem weiteren Infoanlass ein, an dem insbesondere die übergeordneten Behörden sowie externe Umweltfachleute über das Projekt und dessen Bedeutung informieren werden.

Referieren werden:

- **Werner Marti**, Gemeindepräsident Kallnach
- **Regierungsrat Christoph Neuhaus**, Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)
- **Margot Mundwyler**, Präsidentin Leitungsgremium Konferenz Abbau, Deponie, Transport
- **Christoph Iseli**, Bereichsleiter Planungsbüro Landschaftsökologie, Landschaftswerk biel-seeland
- **Martin Hostettler**, CYCAD AG, Projektleiter, Nutzungsplaner

Umfassende Infos zum Projekt bieten folgende Webseiten:

Website der Gemeinde Kallnach: www.kallnach.ch/kiesabbau-challnechwald

Projektwebsite: www.challnechwald.ch.